



Fünftes Kapitel.

Dienstpflichten der Stabschirurgen - Direktoren des Medizinalwesens in den Provinzen.

S. I.

Diese Stabschirurgen haben jedes Mal ihren Aufenthaltsort in der Hauptstadt dieser oder jener Reichsprovinz, und sind unmittelbar an den in der Provinz kommandirenden Herrn General angewiesen. Sie sind nach Erfoderniß der Umstände gehalten, zweymal des Tags zu der im Sorarium H. angewiesenen Stunde das Garnisonsspital zu besuchen, insonderheit wenn viele schwere Kranke da vorfindlich sind. Ihrer Visite haben die betreffenden Regimentschirurgen mit ihren untergeordneten Chirurgen bezuwohnen. Wären aber der Kranken nicht viele, und die Krankheiten selbst von leichter Art, und ohnehin Regimentschirurgen in der Garnison zugegen, so ist die Frühvisite ihrerseits zureichend. Wenn es sich aber fügte, daß unter Tag ein gefährlich Verwundeter, oder einer mit einer innerlichen oder äußerlichen schwer verwickelten Krankheit befallener Mann im Spital zuwüchse, oder ein schon da liegender sich plötzlich verschlimmerte, so daß die im Spitaldienst stehenden Chirurgen den Rath und Beystand des Stabschirurgen nöthig hätten, so ist er gehalten, auch unter Tag sich dahin zu begeben. Auch darf ohne sein Beyseyn, und ohne seine Guttheißung keine beträchtliche Operation im Spital unternommen werden.

Hier

Hieraus entsteht für ihn das Recht, von den da befindlichen Regiments- und Bataillonschirurgen, oder Ober- und Vice-Bataillonschirurgen über alles, was im Spital vorgeht, genauen Rapport zu verlangen, da sie ganz unter seiner Direktion stehen. Ueberhaupt halte sich aber der Stabschirurgus nach der im II. Th. dieses Reglements Kap. III. V. VI. für die Spitäler entworfenen Ordnung, und bediene sich allgemein, wie im II. Th. Kap. VI. S. XIV. der zu Ende jenes Reglements angehängten gedruckten Medizinal-Formeln. Doch kömmt zu bemerken, daß die Stabschirurgen in den Provinzen nur den Krankenrapport allein an den Protochirurg einzuschicken haben, nicht aber die National-Liste, deren Einschickung den betreffenden Regiments- und Oberchirurgen einzuleiten bleiben muß.

§. II.

Alle Sonntage Vormittag sind diese Stabschirurgen = Direktoren schuldig, ihren Herren kommandirenden Generalen, wenn diese es fodern, einen schriftlichen Rapport über den Krankenstand der Garnison persönlich einzureichen. Sonst aber reichen sie diesen Rapport nur gewöhnlich zu Ende jedes Monaths ein. In einem außerordentlichen Falle aber z. B. daß ihnen von den Regiments- Bataillons- oder Oberchirurgen aus der Provinz Nachrichten von einer einreißenden Epidemie, oder Endemie einliefen, machen sie ihren Herren Kommandirenden auf der Stelle Rapport, und fügen zugleich bey, was die Ursachen seyn können, und welche Vorbeugungsmittel dagegen zu ergreifen sind. Von welchem Allem sie alsogleich dem Protochirurg einen umständlichen schriftlichen Bericht zu erstatten haben.

§. III.

Ihnen liegt auch die Sorge für das Feldapothekenwesen der Provinzen ob. Wenn sich nur der geringste Verdacht ergiebt, daß in dieser oder jener Feldapotheke der Hauptstadt oder der Provinz ein übler Haushalt mit den Arzneyen vorgehe, so muß der betreffende Stabschirurgus = Direktor von der

Provinz sich sogleich dahin begeben, und die genaueste Untersuchung anstellen. Regelmässig soll aber die Visitation alle Monate wenigstens einmal geschehen. Auch ist er berechtigt, dem Provisor, oder einem anderen Bestellten von der Apotheke aufzutragen, daß man ihm, so oft gewisse Composita verfertigt werden, von deren Genauigkeit in der Zubereitung viel abhängt, davon benachrichtige, damit er selbst erscheinen, und sich überzeugen könne, daß die Komposition nach den Gesetzen der Kunst geschieht. Sobald eine beträchtliche Verfälschung, oder sonst ein wichtiger Fehler hierinn entdeckt würde, muß der Stabschirurgus sogleich die Anzeige hierüber schriftlich an den Protochirurgus einschicken; Versehen von minder bedeutender Art aber soll er an den Provisor selbst durch eine Zurechtweisung ahnden, damit dieser für die Zukunft obachtamer gemacht wird. Inzwischen soll sich seine Untersuchung nicht nur auf die zusammengesetzten Medicamenten einschränken, sondern auch alle einfache Materialien müssen genau untersucht werden, ob sie von guter Qualität, und an einem reinen trockenen und überhaupt angemessenen Orte aufbewahrt sind; denn die menschenfreundliche Gesinnung unseres allergnädigsten Herrn ist, daß der kranke Soldat mit den besten Arzneyen solle gepflegt werden.

S. IV.

Zweymal des Jahres nämlich zu Ende April und Oktober sollen die Stabschirurgen: Direktoren mit Beziehung der Regimentschirurgen von der Garnison eine Hauptvisitation anstellen, und nachdem sie geschehen, dem Protochirurgus schriftlichen Rapport über den Zustand dieser oder jener Feldapothek erstaten. Ist alles in gutem Zustande befunden worden, so wird der Rapport mit Zusehung des Tags, Monats, und Jahresauf folgende Art verfaßt:

Rapport über die k. k. Feldapotheke zu N., welche Landesgefertigter pflichtmässig und genau visitirt, und darinn nicht nur alle Materialien, sondern auch alle medicamenta simplicia und composita in bester Qualität, und zureichender Quantität vorgefunden zu haben, hiemit bestätigt. Sign. zu N. den . des Monats N. 17.

Nach der nämlichen Ordnung gehen die Regimentschirurgen zu Werke falls sie sich an Orten befinden, wo eine Feldapotheke aufgerichtet ist, oder wenn der Stabschirurgus abwesend wäre.

S. V.

Wann jener Stabschirurgus und Professor der Chemie und Botanik, der zugleich erster Direktor des Wienerischen Hauptlaboratoriums, und aller Feldapotheken ist, in die Hauptstadt einer Provinz ankömmt, um die spezielle Visitation der da befindlichen Feldapotheke anzustellen, so muß ihn der Stabschirurgus von der Provinz, ingleichen auch die Regimentschirurgen, wenn deren welche in loco sind, begleiten, und ihm jede besondere Auskunft geben, die Beziehung auf gewisse eigene Nebenumstände hat, und wenn Unordnungen in Absicht auf die Eigenschaft und Menge gewisser Arzneyen untergelaufen sind, es ihm andeuten. Nach der Visitation wird der Professor den Rapport aufsehen, wie im vorhergehenden S. unterschreiben, ingleichen auch der bey der Visitation zugegen gewesene Stabschirurgus oder Regimentschirurg, und solchen sodann dem Protochirurgus übergeben.

S. VI.

Da Niemand aus einer Feldapotheke für ein Regiment, Bataillon, Korps u. d. gl. Arzneyen fassen kann, dessen Medicamenten - Aufsatz nicht zuvor von dem Stabschirurgus corroborirt worden; so erwächst andererseits für den Stabschirurgus die Pflicht, jeden Medicamenten - Aufsatz vor der Un-

terschrift Stück für Stück zu durchgehen, um darauf halten zu können, daß erstens die Medikamenten, die außer unserem Militär-Katalog sind, nicht gefaßt werden, und zweytens im Aufsatze des Gewichtes nicht ausgeschweift werden könne: denn es giebt Arzneyen, die solang eine Krankheit die herrschende ist, allerdings häufig verwendet werden; wird hingegen diese Krankheit von einer andern herrschenden abgelöst, so werden diese Arzneyen sodann unnütz, und verderben durch die Zeit. Um also einen Maßstab an Händen zu haben, soll er sich von den Regimentschirurgen, so oft sie eine Medikamenten-Fassung einschicken, auch einen Rapport vom Krankenstand beylegen lassen. In Medikamenten-Aufsätzen, bey welchen die Verwendung der Arzneyen den Unterchirurgen überlassen bleiben muß, soll der Stabschirurg grösserer Sicherheit halber starke Arzneystücke z. B. tart: emer: nicht verabsolgen lassen, sondern austreichen, und so auch andere Mittel, die suspekt seyn können, sey es in der Qualität, oder Quantität. Sind die Regimentschirurgen zugegen, oder in der Nähe, so müssen Sie die Fassung und den Rapport persönlich einreichen.

§. VII.

Wenn der Stabschirurgus eine Medikamenten-Fassung unterschrieben, und darinn Arzneyen stehen gelassen hat, die nicht in unserem Katalog enthalten sind: so ist er zur Strafe gehalten, den Geldbetrag dieser nicht normalmäßigen Arzneyen in die Kriegskasse zu erlegen. Jede Medikamenten-Fassung muß von dem betreffenden Regiments- oder Oberchirurgen nach dem Formular A. verfasst, und unterschrieben, sodann von dem Regiments-Bataillons- oder Korpskommandanten durch Unterschrift und Sigill korroborirt seyn. Nach angestellter Revision schreibt der Stabschirurgus unter die Zeilen: **oben spezifizierte Medikamenten** &c. / seinen Namen; hingegen der die Arzneyen übernehmende Chirurg setzt, nach geschehenem

nem Empfang seinen Namen unter die Zeilen: daß diese spezifizierte **Medikamenten ic.**, wie dieses in dem Kap. XIV. ausführlich vorgeschrieben steht.

§. VIII.

Medikamenten = Aufsätze, die nicht nach dem vorgeschriebenen Formular verfaßt sind, und solche, die **Medikamenten** enthalten, welche etwa von bürgerlichen **Ärzten, Wundärzten, und Apothekern**, sey es auch auf Geheiß der **Offiziere**, schon gefaßt und verwendet worden, darf der **Stabschirurgus** keineswegs unterschreiben. Wenn sich inzwischen ein ganz besonderer Fall hierinn ereignet hätte, so muß sich der **Stabschirurgus** beym **Protochirurgus** Rath's erholen, welcher entweder selbst wissen wird, ob der Fall so geeignet ist, daß man von der Regel eine Ausnahme machen kann, oder sich, im Falle die Sache verwickelter wäre, an den **Hofkriegsrath** um Entscheidung wenden wird.

§. IX.

In Beziehung auf das, was hierneben gesagt worden, müssen die **Stabschirurgen = Direktoren** der **Provinzen** auf gleiche Art, wenigstens einmal des **Jahrs** die einzelnen **Spitäler und Apotheken** der **Regimenter, Bataillons und Korps ic.** in den **Provinzen** visitiren, und nachsehen, ob die **Orte**, so man zur **Aufbewahrung** der **Arzneyen** gewählt, trocken, ventilirt, und überhaupt zur guten **Conservation** derselben geeignet sind. Entdeckte sich das Gegentheil, und man hätte in finstere, feuchte, unsaubere **Zimmer** die **Arzneyen** untergebracht, so müssen die vorgesetzten **Chirurgen** dafür angesehen werden, und die **Stabschirurgen** machen sogleich an die betreffenden **Kommandanten** des **Regiments, Bataillons, oder Korps ic.** ihre **Vorstellungen** über die **Nothwendigkeit**, daß ein anderer zuträglicherer **Ort** für die **Arzneyen** angewiesen werde; ja unter gewissen Umständen, wo eine solche zum **Nachtheil** der

franken Mannschaft und des Aerariums abzweckende Anstalt nicht sogleich bestens abgeändert würde, sind sie dem Herrn Kommandirenden, und dem Protochirurgus hierüber die Anzeige zu erstatten schuldig.

S. X.

Im Falle die Stabschirurgen aber bey einer solchen Visitation aus offenkundiger Nachlässigkeit der Chirurgen Arzneyen verdorben antreffen würden, so sollen sie sogleich einen schriftlichen Rapport an den Protochirurgus einschicken, in welchem die verdorbenen Arzneyen Stück für Stück mit dem Namen und Gewicht spezifizirt sind, damit die Chirurgen dafür hergenommen, und zum Ersatz des durch den Verlust der Arzneyen dem Aerarium erwachsenen Schadens angehalten werden. Befehl aber, daß Arzneyen durch einen nicht vorher gesehenen Zufall zu Grunde gegangen wären, ohne daß demnach die Chirurgen hieran Schuld hätten, so müssen es die Regimentschirurgen selbst dem Protochirurgus anzeigen, und durch rechtmäßige Zeugnißbelege von ihren Stabsoffizieren sich hierüber ausweisen, eine zweyte ähnliche schriftliche Legitimation aber zu ihrer ferneren Rechtfertigung damals wann sie ihre Medikamenten-Fassungen mit den Ordinationszedeln in Original an die Hofkriegsbuchhalterey einschicken, dieser halbjährigen Rechnung beylegen. Uebrigens sind die Stabschirurgen berechtigt, bey einer solchen Visitation alle Verbesserungen anzugeben, die sie zu guter Erhaltung der Arzneyen zweckmäßig und rathsam finden.

S. XI.

Wenn ein Regiment, Bataillon, oder Korps auf eine Zeit von seiner Station wegdetachirt wird, und der Vorsicht wegen sich einen ziemlichen Vorrath von Medikamenten beschaffen muß, eine Zeit hernach aber wieder in diese oder eine andere Garnison zurück kömmt, so müssen in einen fort diese Arzneyen im Spital verwendet werden (wenn auch keine

Feldapothek (da ist) bis sie gänzlich konsumirt sind; es wäre dann der Fall, daß sich der Apothekenprovisor bereitwillig finden ließ, sie für sein Depositorium wieder in Empfang zu nehmen; in diesem Falle wird der Regiments - Bataillons - oder Oberchirurgus die erübrigten Arzneyen an den Provisor Stück für Stück spezifizirt übergeben, und von diesem eine ordentliche Quittung hierüber an sich ziehen, welche er der nächsten Medikamenten - Rechnung an die Hofkriegsbuchhalterey beylegt.

S. XII.

Wenn der Stabschirurgus auf Verordnung des Generalkommando, oder auf Geheiß des Protochirurgus eine oder mehrere Casernen oder Spitäler in der Provinz visitiren müßte: so muß er bey seiner Zurückkunft sogleich dem kommandierenden Herrn General genauen Rapport erstatten, einen ähnlichen Rapport aber schiekt er schriftlich an den Protochirurgus ein. Wenn er bey solchen Visitationen kleine Fehler entdeckte, die in dem Oekonomie - Wesen des Spitals, oder in dem militärisch-medizinischen Polizeywesen der Casernen unterlaufen, und die er auf eine oder die andere Art zu verbessern rathsam fände, so wird er es dienstfreundschaftlich dem Regiments - Bataillons - oder Korpskommandanten anzeigen. Fänden sich aber wichtige Fehler, die nicht verfehlt werden dürfen, so müßte er sogleich an das Generalkommando die Meldung machen. Wenn er aber wichtige Fehler in Casernengebäuden oder in Spitalern fände, die einen widrigen Einfluß auf die Gesundheit der Mannschaft hätten: so muß er auch dieses dem Generalkommando melden, dem Protochirurgus aber ein genaues Detail davon geben, damit dieser dem Hofkriegsrath Rapport geben kann. Die Spitalvisitation kann unter einem geschehen, wenn die Apotheken - Visitation vorgenommen wird.

§. XIII.

Wenn eine Epidemie oder Endemie unter den Truppen einer Garnison oder Provinz einreißt, so muß der Stabschirurgus auf der Stelle den kommandirenden Herrn General und den Protochirurgus davon verständigen, dem letzteren aber die offenbaren, oder muthmaßlichen Ursachen, den Charakter der Krankheit, ihren Ausgang, und die angewandten Heilmittel in einem schriftlichen Detail einschicken, und von diesem die weitere Anordnungen über sein Verhalten erwarten. Er aber macht für sich in der Zwischenzeit den Chirurgen die rathsamsten Verhaltungsregeln zu wissen.

§. XIV.

Da gewöhnlich in den Hauptstädten der Provinzen mehrere Regimenter beisammen liegen, so muß es dahin eingeleitet werden, daß die dabei befindlichen Regimentschirurgen, da sie keine Regimentspitäler zu besorgen haben, wechselweis ein Monath um das andere unter dem Kommando des Stabschirurgen im Garnisonsspital Inspektion machen. Bey dieser Inspektion haben die Regimentschirurgen ihr Augenmerk hauptsächlich dahin zu nehmen, daß alle Anordnungen des Stabschirurgen genau in Vollziehung gebracht werden, und daß die subalternen Chirurgen ihren Pflichten getreulich nachkommen. Was unter Tag von einer Visite des Stabschirurgen bis zur anderen zufälliger Weise sich ergeben könnte, und was überhaupt die gute Ordnung betrifft; dieß thut der inspektierende Regimentschirurg ab. Wenn es sich fügte, daß zu gleicher Zeit Korps-Oberchirurgen in einer und derselben Garnison lägen, so alterniren sie in diesem Dienst mit den Regimentschirurgen. Der nämliche Dienstwechsel geschieht mit den Bataillonschirurgen und Unterchirurgen der in Garnison liegenden Regimenter.

§. XV.

§. XV.

Vor allem sollen die Stabschirurgen auf die Revision der eingegebenen Invaliden alle Aufmerksamkeit verwenden, seyen es hernach Offiziere oder Gemeine. Alle jene, so noch im Stande sind dem **Monarchen** auf eine oder die andere Art zu dienen, sollen nie als Invaliden anerkannt werden. Wollen demnach die Stabschirurgen in ihrem Verfahren ganz sicher gestellt seyn, so müssen sie von den betreffenden Regiments- oder Korpschirurgen (als welchen die Individuen, ihre Gebrechen, und die dagegen angewandten Mittel näher bekannt seyn müssen) eine schriftliche Tabelle vom eingegebenen Invalidenstande dieses oder jenes Regiments oder Korps abfordern. Es ist übrigens bey Männern von ihren Kenntnissen ohnehin vorauszusehen, daß eine an sich heilbare, bisher aber vielleicht nicht zweckmäßig behandelte Krankheit, z. B. ein Hydrocele, eine Mastdarmfistel u. d. gl. sie niemals bestimmen wird, den mit einer solchen Krankheit behafteten Mann invalid zu erklären. Das weitere in Betref dieses Gegenstandes kömmt in dem XII. Kap. vor.

§. XVI.

Wenn man an einem Offizier oder Gemeinen schon vorhin kein guten Dienstwillen beobachtet hätte, und er gäbe nun Krankheiten und Ungemächlichkeiten vor, die nicht einleuchtend genug sind, so muß man nie zur Invaliditäts- Erklärung schreiten; denn auf eine selbst beliebige Aussage kann man kein Zeugniß ausstellen, so lang man nicht von der Wahrheit der Aussage überzeugt ist.

§. XVII.

Wenn ein Stabschirurgus - Direktor der Provinz erkrankte, oder in Ansehung seiner eigenen Gesundheit, oder häuslichen Geschäften abwesend wäre, so muß der älteste Regimentschirurg von der Garnison seine Dienste versehen, und während der Abwesenheit desselben hat der Stellvertreter allen in diesem

Kapitel vorgeschriebenen Dienspflichten nachzuleben. Indessen kann niemals die Entfernung eines Stabschirurgen von der Hauptstadt oder Provinz ohne Genehmigung des kommandirenden Herrn Generals Statt finden; vor der Abreise muß aber der Stabschirurgus seinem Stellvertreter die genaueste Privat - Instruktion geben, den Protoschirurgus aber zu gleicher Zeit hiervon schriftlich verständigen. Könnte aber der Stabschirurgus wegen einer Krankheit nicht selbst diese Meldung machen, so muß es der stellvertretende Regimentschirurgus thun.
